

27.03.2001

K U N D M A C H U N G N R. 18/2001
=====

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in der Gemeinderatssitzung am 26. März 2001 folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an
einen
öffentlichen
M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 % v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von (€ 304,01 (ATS 4.183,20), das ist mit € 15,20 (ATS 209,16) festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,466.921,91 (ATS 75.226.485,60) und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 17.983 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß
an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen
S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5% v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 292,- (ATS 4.018,-) das ist mit € 14,60 (ATS 200,90) festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,104.732.02 (ATS 28,961.744,-) und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm. 7.208 zugrunde gelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n für die Einleitung von Schmutzwässern in die öffentliche Kanalanlage

Das Gemeindegebiet von Vösendorf wird in 3 Kanalanlagengebiete eingeteilt, und zwar:

- A) In jenem Ortsteil, aus dem die Schmutzwässer in die Kläranlage Mödling abgeleitet werden. Diese Kanalanlage wird begrenzt durch die B 17 (Triesterstrasse), die Anton Benyastraße und die Gemeindegrenze zu Brunn am Gebirge.
- B) In jenem Ortsteil, dessen Regenwässer von Parkplatz-Flächen einer besonderen Reinigung zugeführt werden müssen. Diese Kanalanlage betrifft den Bereich SCS und wird begrenzt durch die A2, die Gemeindegrenze zu Wiener Neudorf, die B 17 (Triesterstraße) und die nördliche Grenze der Grundstücke 1099/3, 1099/1 und 1110/5.
- C) In den übrigen Ortsbereich von dem die Abwässer in die Vösendorfer Kläranlage abgeleitet werden.

Die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der Öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Kanalanlage für die Ortsteile (wie oben beschrieben) ein Einheitssatz festgesetzt:

zu A) Kanalbenützungsgebühr				
Einheitssatz	€ 1,50	ATS	20,64	
zu B) Kanalbenützungsgebühr				
Einheitssatz	€ 2,80	ATS	38,53	
zu C) Kanalbenützungsgebühr				
Einheitssatz	€ 1,50	ATS	20,64	

§ 5

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in viertel-jährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Giro-Konto der Gemeinde Vösendorf zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschußpflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

S c h l u ß b e s t i m m u n g

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechts-wirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst

folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für die Marktgemeinde Vösendorf:
Der Bürgermeister:

(Meinhard Kronister)

angeschlagen am : 27. 03. 2001

abgenommen am : 12. 04. 2001